

Kanton zahlt mehr beim Landerwerb

In der Vergangenheit hat der Bund beim freien Landerwerb oder im Enteignungsverfahren den Preis für Landwirtschaftsland gemäss bäuerlichem Bodenrecht bezahlt. Mit der Revision des Enteignungsgesetzes werden diese Ansätze nun verdreifacht.

Der Bundesrat hat das revidierte Enteignungsgesetz auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Diese Gesetzesrevision hat direkte Auswirkungen auf den Landerwerb durch den Bund. Es geht dabei um Werke wie Strassen- und Wasserbauvorhaben, den Bau von Erschliessungen, Entsorgungs- und Versorgungsanlagen, Energiegewinnungsanlagen

Die kantonale Entschädigungspraxis wurde rückwirkend auf 1. Januar 2021 angepasst.

sowie Abbau- und Deponiestandorte. Der Bund hat in der Vergangenheit beim freien Landerwerb oder im Enteignungsverfahren in der Regel den Preis für Landwirtschaftsland gemäss bäuerlichem Bodenrecht (BGBB) bezahlt. Die Ansätze lagen zwischen Fr. 2.50 und Fr. 9.00 pro Quadratmeter. Mit der Revision des Enteignungsgesetzes werden diese Ansätze nun verdreifacht. Diese Regelung gilt verbindlich auf Bundesebene.

Kantone sind gefordert

Die Kantone ihrerseits können in den eigenen Ausführungsvorschriften das eidgenössische Enteignungsgesetz anwenden. Mit den neuen Ansätzen auf Bundesebene



Käufe von Landwirtschaftsland für kantonale Infrastrukturprojekte werden im Kanton St. Gallen neu einheitlich entschädigt. Bild: zVg.

stellt sich auch für die Kantone die Frage, wie die künftige Entschädigung geregelt werden soll. Der Kanton St. Gallen hat das Enteignungsrecht in einem eigenständigen Gesetz geregelt. Die Kantonsrätinnen Barbara Dürr aus Gams und Heidi Romer aus Benken sowie Kantonsrat Bruno Cozzio aus Henua forderten in einem politischen Vorstoss Ende 2021 eine Anpassung an das Bundesrecht. Das St. Galler Baudepartement hat rasch und unpolitisch auf die neuen Regelungen im Bund reagiert. Die kantonale Entschädigungspraxis wurde nun ebenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 2021 angepasst.

Einheitliche Entschädigung

Wie die Regierung in ihrer Stellungnahme betont, werden Käufe von Landwirtschaftsland für kantonale Infrastrukturprojekte des Amtes für Wasser und Energie sowie des Tiefbauamts neu mit einheitlich 30 Franken pro Quadratmeter entschädigt. Diese Praxis wird unabhängig von der Lage und Beschaffenheit des Landes oder

der Art des Werkes angewandt. Dieser Ansatz gilt im freien Landerwerb wie auch im Enteignungsverfahren. Mit dieser Lösung geht der Kanton sogar über die Bundesregelung hinaus und sorgt für einen fairen Landerwerb.

Ansätze anpassen

Was nun auf Bundesebene und im Kanton geregelt ist, führt bei den politischen Gemeinden und insbesondere bei den Versorgungs- und Entsorgungswerken zu Handlungsbedarf. Es ist naheliegend, dass die Entschädigungsansätze an die Richtlinien des Kantons angepasst werden. Die öffentliche Hand wie auch die Werke haben mit ihren Aufgaben beim Service public die gleiche Bevölkerung als Kunden und Auftraggeber. Es ist folgerichtig, dass deshalb in der Entschädigungspraxis die gleichen Massstäbe angewandt werden. Ebenso werden die Anpassungen im Enteignungsrecht dazu führen, dass die Entschädigungsrichtlinien bei den Durchleitungsrechten überprüft werden. awi./sgbv.